jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/8/25 2Ob549/94, 1Ob109/98f, 7Ob78/05d, 10Ob72/09z, 4Ob25/17f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1994

Norm

ABGB §140 Ba

Rechtssatz

Von sogenannten Regelbedarfsätzen oder einer sonst üblichen Obergrenze der dem Kind zustehenden Alimentierung weicht der Fall des Halbwaisen so wesentlich ab, dass nur nach Ermittlung der konkreten nach den in § 140 Abs 1 ABGB aufgezählten Kriterien zu beurteilenden Lebensverhältnisse gesagt werden kann, welchen Bedarf das Kind hat, um seinen gesamten Lebensunterhalt decken zu können, wozu auch die Mindestpensionshöhe einen Anhaltspunkt liefern können aber nicht müssen (vgl § 293 ASVG). Beim Bedarf ist darauf zu nehmen, dass das Kind nach dem Tod seiner Mutter nun auf Betreuung in anderer Weise angewiesen ist und dieser Aufwand aus den zum Lebensunterhalt insgesamt zufließenden Mitteln, also sowohl aus dem Pensionseinkommen als auch aus Unterhaltszahlungen des Vaters zu decken ist (so schon 5 Ob 606/90).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 549/94
  Entscheidungstext OGH 25.08.1994 2 Ob 549/94
- 1 Ob 109/98f
  Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 109/98f
- 7 Ob 78/05d
  Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 78/05d
- 10 Ob 72/09z
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 Ob 72/09z
  Vgl auch
- 4 Ob 25/17f
  Entscheidungstext OGH 13.06.2017 4 Ob 25/17f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0017949

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at